



Infobrief

„Kinderbetreuungskosten – was kann ich absetzen?“

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG können zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Es können pro Kind Kosten bis zu EUR 6.000,00 angesetzt und folglich bis zu EUR 4.000,00 pro Jahr abgezogen werden.

Voraussetzungen

- eigenes oder Pflegekind
- das Kind muss zum Haushalt gehören
- das Kind darf das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Die Altersgrenze findet für Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung keine Anwendung, wenn das Kind außer Stande ist sich selbst zu versorgen und die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Absetzbare Kosten

- Gebühren für die Betreuungsleistung in Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Kindergärten
- Kosten für Tagesmutter, Babysitter, Au-Pair oder Nanny

Unentgeltliche Betreuung durch nahe Angehörige

Wird ein Kind unentgeltlich, beispielsweise durch die Großeltern, betreut können die angefallenen Fahrtkosten erstattet und als Sonderausgaben abgezogen werden.



Bei Fahrten mit dem privaten PKW können EUR 0,30 pro gefahrenen Kilometer herangezogen werden.

Diese Erstattung muss von der betreuenden Person nicht versteuert werden.

Sonstiges

- Wichtig ist, dass für die Aufwendungen eine Rechnung vorliegt und diese per Überweisung beglichen wurden. Barzahlungen werden vom Finanzamt nicht anerkannt
- Kosten für Essens- oder Spielegeld können steuerlich nicht berücksichtigt werden

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre/-n Steuerberater:in nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diese/-n deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.